

Brüssel, den 18.4.2013
C(2013) 2144 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.4.2013

**zur Einsetzung einer Expertengruppe für vorbildliche Verfahrensweisen bei der
Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der
Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten (Expertengruppe
„Vorratsdatenspeicherung“)**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.4.2013

zur Einsetzung einer Expertengruppe für vorbildliche Verfahrensweisen bei der Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten (Expertengruppe „Vorratsdatenspeicherung“)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden („Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung“),¹ insbesondere auf Erwägungsgrund 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006² („Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung“) dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Pflichten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Zusammenhang mit der Vorratsspeicherung bestimmter Daten, die von ihnen erzeugt oder verarbeitet werden, um sicherzustellen, dass diese Daten im Bedarfsfall für die Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten zur Verfügung stehen.
- (2) In Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung wird darauf hingewiesen, dass die technische Entwicklung in der elektronischen Kommunikation rasch voranschreitet, wodurch sich auch die legitimen Erfordernisse der zuständigen Behörden ändern können. Um sich beraten zu lassen und den Austausch von Erfahrungen mit bewährten Praktiken in diesen Fragen zu fördern, erwog die Kommission, eine Gruppe einzusetzen, in der die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Branchenverbände im Bereich der elektronischen Kommunikation, das Europäische Parlament, die europäischen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte vertreten sein sollten.
- (3) Mit ihrem Beschluss 2008/324/EG vom 25. März 2008 setzte die Kommission dann die Sachverständigengruppe „Vorratsspeicherung von elektronischen Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten“ ein, in die Personen aus den in Erwägungsgrund 14 der Richtlinie über die

¹ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

² ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 54.

Vorratsdatenspeicherung genannten Kreisen berufen wurden. Entsprechend der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission vom 10. Februar 2006 sollte diese Gruppe auch bei der Bewertung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung behilflich sein. Der vorgenannte Beschluss galt bis zum 31. Dezember 2012, so dass jetzt eine neue Expertengruppe berufen werden muss.

- (4) In dem Bewertungsbericht vom 11. April 2011,³ in den die Positionspapiere der Sachverständigengruppe eingeflossen sind, wurde abschließend festgestellt, dass die EU die Vorratsdatenspeicherung als notwendige Sicherheitsmaßnahme unterstützen und regeln sollte und dass die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung wegen ihrer uneinheitlichen Umsetzung überarbeitet und in einigen Punkten optimiert werden sollte. Um zu gewährleisten, dass die Kommission auch weiterhin auf den Sachverstand einer Expertengruppe zurückgreifen kann, um sich in Fragen der Vorratsdatenspeicherung, der technologischen Entwicklung und der sich wandelnden Erfordernisse der zuständigen Behörden beraten zu lassen, ist es notwendig, eine neue Expertengruppe in diesem Bereich einzusetzen und ihr Mandat sowie ihren Aufbau entsprechend der Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission⁴ festzulegen.
- (5) Die neue Expertengruppe sollte an der Ausarbeitung von Leitlinien und der Verbreitung vorbildlicher Verfahrensweisen für die Vorratsdatenspeicherung auf operativer Ebene mitwirken und die Wirksamkeit dieser Leitlinien überprüfen.
- (6) Die Expertengruppe sollte unter Berücksichtigung des Erwägungsgrunds 14 der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung im Hinblick auf die Qualität ihrer Expertise verstärkt werden, die nach Dafürhalten der Kommission einen wertvollen Beitrag zur wirksamen, effizienten Umsetzung der Richtlinie leistet. Auf Vorrat gespeicherte Telekommunikationsdaten gewinnen bei grenzüberschreitenden Ermittlungen, die schwere Straftaten betreffen, immer mehr an Bedeutung, so dass die Kommission beabsichtigt, einen Vertreter des Europäischen Polizeiamts (Europol) als Mitglied in die Expertengruppe zu berufen.
- (7) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen seitens der Mitglieder der Gruppe festgelegt werden.
- (8) Personenbezogene Daten sollten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁵ verarbeitet werden.
- (9) Die Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses sollte auf fünf Jahre begrenzt werden. Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Verlängerung sinnvoll ist.

³ KOM(2011) 225 endgültig.

⁴ Rahmenregelung für Expertengruppen der Kommission: Horizontale Bestimmungen und öffentliches Register, 10.11.2010, K(2010) 7649 endgültig; Commission Staff Working Document accompanying the Framework for Commission Expert Groups: Horizontal Rules and Public Register, Brussels, 10.11.2010, SEC(2010) 1360 (die Begleitunterlage der Kommissionsdienststellen zu der Rahmenregelung für Expertengruppen liegt nicht in deutscher Sprache vor).

⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (10) Die Ausschreibung zur Auswahl der Sachverständigen ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit diesem Beschluss wird die Expertengruppe für vorbildliche Verfahrensweisen bei der Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten („Expertengruppe“) eingesetzt.

Artikel 2
Aufgaben

Die Gruppe hat die Aufgabe,

- (a) Informationen auszutauschen über technologische Entwicklungen bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und öffentlicher Kommunikationsnetze und über Änderungen der legitimen Erfordernisse der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, die für die Anwendung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung von Belang sind, und mit dafür zu sorgen, dass die Richtlinie ihre Zielvorgaben erfüllt;
- (b) Probleme festzustellen und einzugrenzen, die im Zusammenhang mit der technischen und praktischen Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung auf einzelstaatlicher und grenzüberschreitender Ebene, insbesondere aus Sicht der zuständigen Behörden und der im Bereich der elektronischen Kommunikation tätigen Unternehmen, aufgetreten sind;
- (c) vorbildliche Verfahrensweisen im Bereich der Vorratsdatenspeicherung festzuhalten und auf Aufforderung der Kommission Leitlinien dazu auszuarbeiten und zu verbreiten und die Wirksamkeit dieser Leitlinien zu überprüfen.

Artikel 3
Konsultation

Die Kommission kann die Expertengruppe bei allen Fragen betreffend die Vorratsspeicherung von elektronischen Daten zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten zu Rate ziehen. Jedes Mitglied der Gruppe kann der Kommission empfehlen, die Gruppe zu einer bestimmten Frage zu hören.

Artikel 4
Mitgliedschaft — Ernennung

1. Die Expertengruppe besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, die ein ausgewogenes Fachwissen in folgenden Bereichen repräsentieren:
 - (a) Strafverfolgung,

- (b) elektronische Kommunikation,
 - (c) Datenschutz und Schutz der Privatsphäre.
2. Bis zu achtzehn Experten werden ad personam, zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses, eines Branchenverbands im Bereich der elektronischen Kommunikation (maximal fünf Experten) oder mitgliedstaatlicher Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, insbesondere Strafverfolgungsbehörden (maximal sieben Experten) und Datenschutzbehörden (maximal vier Experten), ernannt.
 3. Der Gruppe gehören darüber hinaus an:
 - (a) ein Vertreter des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 - (b) ein Vertreter des Europäischen Polizeiamts.
 4. Die in Absatz 2 genannten ad personam ernannten Personen sowie Personen, die ein gemeinsames Interesse oder Organisationen (im Sinne der Bestimmung 8 Absatz 3 der Rahmenregelung für Expertengruppen) vertreten, werden vom Generaldirektor der GD Inneres aus einem Kreis von Fachleuten und Interessenträgern ernannt, die über Kompetenzen in den in Artikel 2 genannten Bereichen verfügen und sich auf eine Ausschreibung hin beworben haben. Die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, der Europäische Datenschutzbeauftragte und das Europäische Polizeiamt benennen jeweils einen Vertreter.
 5. Die Mitglieder der Expertengruppe werden für drei Jahre ernannt. Sie bleiben gegebenenfalls bis zu ihrer Ablösung oder bis zum Ablauf ihres Mandats Mitglied. Ihr Mandat kann um weitere drei Jahre verlängert werden.
 6. Für jedes zu ernennende Mitglied kann ein Stellvertreter vorgesehen werden. Die Stellvertreter werden zu den gleichen Bedingungen ernannt wie die Mitglieder; ein abwesendes oder verhindertes Mitglied wird automatisch durch den Stellvertreter vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitglieds und dessen Stellvertreters können die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gruppe einen anderen Sachverständigen benennen, der die Vertretung in den Sitzungen übernimmt.
 7. Die ad personam ernannten Mitglieder der Expertengruppe, die nicht mehr in der Lage sind, einen effektiven Beitrag zur Arbeit des Gremiums zu leisten, die ihr Mandat niederlegen oder die gegen die Bestimmungen des Artikels 339 des Vertrags verstoßen, können für die restliche Dauer ihres Mandats ersetzt werden.
 8. Ad personam ernannte Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse.
 9. Die Namen der Mitglieder werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen („Register“) veröffentlicht.
 10. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5 *Arbeitsweise*

1. Den Vorsitz in der Expertengruppe führt ein Vertreter der Kommission.
2. Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Diese Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihren Auftrag erfüllt haben.
3. Der Vertreter der Kommission kann Experten, die über besondere Sachkenntnis in einem Tagesordnungspunkt verfügen, aber nicht der Gruppe angehören, einladen, punktuell an den Arbeiten der Expertengruppe oder Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Personen, Organisationen im Sinne der Bestimmung 8 Absatz 3 der horizontalen Bestimmungen für Expertengruppen sowie Kandidatenländern Beobachterstatus verleihen.
4. Die Mitglieder der Expertengruppe, ihre Stellvertreter sowie Gast-Sachverständige und Beobachter sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Maßgabe der Verträge und ihrer Durchführungsvorschriften sowie zur Einhaltung der im Anhang zum Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom⁶ enthaltenen Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen.
5. Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumen der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere an den Arbeiten interessierte Bedienstete der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen teilnehmen.
6. Die Gruppe kann sich auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung eine Geschäftsordnung geben.
7. Alle einschlägigen Unterlagen (wie Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer) werden entweder im Register selbst oder auf einer besonderen Website, die über die Expertengruppe informiert und auf die vom Register aus verwiesen wird, veröffentlicht. Von der systematischen Veröffentlichung kann abgesehen werden, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁷ beeinträchtigt würde.

⁶ Beschluss der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1).

⁷ Durch diese Ausnahmen sollen die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung und militärische Belange, die internationalen Beziehungen, die Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik, die Privatsphäre und Integrität des Einzelnen, geschäftliche Interessen, Gerichtsverfahren und Rechtsberatung, Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten sowie das Beschlussfassungsverfahren des Organs geschützt werden.

Artikel 6
Sitzungskosten

1. Die an den Arbeiten der Expertengruppe Beteiligten erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Teilnehmern in Verbindung mit den Arbeiten der Gruppe entstehen, werden von der Kommission nach den in der Kommission geltenden Vorschriften erstattet.
3. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung stehen, erstattet.

Artikel 7
Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt ab Erlass für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Für die Kommission

Cecilia Malmström

Mitglied der Kommission

ANHANG: Ausschreibung zur Auswahl der Sachverständigen für die Expertengruppe „Vorratsdatenspeicherung“

Die Kommission hat mit Beschluss vom [...] ⁸ („Beschluss“) eine Expertengruppe für vorbildliche Verfahrensweisen bei der Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten (Expertengruppe „Vorratsdatenspeicherung“) eingesetzt.

Aufgaben der Expertengruppe

Die Expertengruppe hat die Aufgabe,

- (a) Informationen auszutauschen über technologische Entwicklungen bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und öffentlicher Kommunikationsnetze und über Änderungen der legitimen Erfordernisse der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, die für die Anwendung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung von Belang sind, und mit dafür zu sorgen, dass die Richtlinie ihre Zielvorgaben erfüllt;
- (b) Probleme festzustellen und einzugrenzen, die im Zusammenhang mit der technischen und praktischen Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung auf einzelstaatlicher und grenzüberschreitender Ebene, insbesondere aus Sicht der zuständigen Behörden und der im Bereich der elektronischen Kommunikation tätigen Unternehmen, aufgetreten sind;
- (c) vorbildliche Verfahrensweisen im Bereich der Vorratsdatenspeicherung festzuhalten und auf Aufforderung der Kommission Leitlinien dazu auszuarbeiten und zu verbreiten und die Wirksamkeit dieser Leitlinien zu überprüfen.

Mitglieder der Expertengruppe

Die Gruppe besteht gemäß Artikel 4 des Beschlusses aus 20 Sachverständigen. Diese Ausschreibung dient nicht der Auswahl von Sachverständigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten, von Europol oder den Behörden der Mitgliedstaaten. (Dem Beschluss zufolge wird ein Sachverständiger vom Europäischen Datenschutzbeauftragten und ein Sachverständiger vom Europäischen Polizeiamt (Europol) benannt. Darüber hinaus können die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene jeweils einen Vertreter (maximal sieben) und die Datenschutzbehörden ebenfalls jeweils einen Vertreter (maximal vier) benennen.)

Die übrigen Experten werden ad personam, zur Vertretung eines gemeinsamen Interesses oder zur Vertretung eines Branchenverbands im Bereich der elektronischen Kommunikation (maximal fünf Sachverständige) ernannt. Diese Ausschreibung dient der Auswahl dieser letzteren Mitglieder der Expertengruppe.

Kriterien für die Auswahl der Mitglieder

⁸ [...]

Die Kommission prüft die Bewerbungen anhand folgender Kriterien:

- ausgewiesene Fachkompetenz und Erfahrung in den Bereichen Strafverfolgung und/oder elektronische Kommunikation und/oder Datenschutz, einschließlich auf europäischer und/oder internationaler Ebene;
- ernsthafter Wille, sich für die effektive, effiziente Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung einzusetzen;
- ausgewogene Zusammensetzung der Expertengruppe in Bezug auf Repräsentativität, Geschlecht und geografische Herkunft;⁹
- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder gegebenenfalls eines Beitrittslands oder eines EWR-Mitgliedstaats.

Bewerbung

Die unterzeichneten Bewerbungen müssen bis [...] abgeschickt werden. Das Absendedatum wird wie folgt bestimmt:

- Bewerbungen per E-Mail sind mit dem Betreff „**Bewerbung für die Expertengruppe ,Vorratsdatenspeicherung‘**“ an die Anschrift home-data-retention@ec.europa.eu zu richten. Das Datum der E-Mail gilt als Absendedatum.
- Bewerbungen per Post sind an folgende Anschrift zu senden: Europäische Kommission, Generaldirektion Inneres [...]. Es gilt das Datum des Poststempels.
- Für Bewerbungen, die persönlich abgegeben werden, gilt folgende Anschrift: Europäische Kommission, [...]. Als Absendedatum gilt das Datum auf der Empfangsbestätigung.

In jeder Bewerbung muss klar angegeben sein, ob sich der Bewerber/die Bewerberin ad personam, als Vertreter eines gemeinsamen Interesses oder als Vertreter eines Branchenverbands im Bereich der elektronischen Kommunikation bewirbt.

Bewerbungen sind in einer Amtssprache der Europäischen Union einzureichen. Eine Bewerbung in englischer oder französischer Sprache würde allerdings das Bewertungsverfahren erleichtern. Alle Bewerber müssen ihrer Bewerbung einen Lebenslauf mit Angabe ihrer Ausbildung, ihrer Berufserfahrung und ihrer Sprachkenntnisse (bis zu 2 Seiten) beifügen. Bei einer Bewerbung in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch empfiehlt es sich, außerdem eine Zusammenfassung des Lebenslaufs in Englisch oder Französisch beizufügen.

Des Weiteren sollte Folgendes angegeben werden:

- Organisation/Unternehmen/Behörde, für die/das der Bewerber/die Bewerberin tätig ist, und Dauer der Tätigkeit;

⁹ Beschluss 2000/407/EG der Kommission vom 19. Juni 2000 über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Sachverständigengruppen (ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34).

- andere Organisationen/Unternehmen/Behörden, für die der Bewerber/die Bewerberin in der Vergangenheit tätig war;
- die besonderen Kompetenzen in den betreffenden Bereichen;
- die Projekte und/oder Aufgaben, an denen der Bewerber/die Bewerberin in den betreffenden Bereichen mitgewirkt hat;
- Arbeiten, die er/sie im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung veröffentlicht hat;
- etwaige Erfahrungen auf EU- und/oder internationaler Ebene;
- größere berufliche Ziele, die der Bewerber/die Bewerberin in näherer Zukunft anvisiert;
- falls erforderlich, der Name eines Stellvertreters, der nach Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses das Mitglied bei Abwesenheit oder Verhinderung automatisch vertreten kann;
- im Falle einer Bewerbung ad personam etwaige Interessen, die der Unabhängigkeit des Bewerbers/der Bewerberin entgegenstehen könnten.

Bei Bewerbungen von Organisationen oder Verbänden sind außerdem folgende Angaben beizufügen:

- Relevanz der Vorratsdatenspeicherung für die Organisation/den Verband und
- Auftrag und Aufgaben der Organisation/des Verbands.

Mandat

Die Kommission wählt die Mitglieder der Gruppe für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren aus.

Alle ad personam ernannten Mitglieder beraten die Kommission unabhängig von Weisungen Dritter und verpflichten sich, im öffentlichen Interesse zu handeln.

Alle Mitglieder wahren die Grundsätze der Vertraulichkeit in Artikel 5 des Beschlusses.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet.

Die Mitgliederliste wird im Register der Expertengruppen der Kommission veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/transparency/regexpert/>).

Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Weitere Informationen

Weitere Informationen können per E-Mail (home-data-retention@ec.europa.eu) oder telefonisch (+32 (0) 2 296 20 33) angefordert werden.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird auf der Website der GD Inneres (http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index_en.htm) [und gegebenenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union*] veröffentlicht.